

	Seite
1. Allgemeines	3
1.1 Was ist das Versorgungskonto?	3
1.2 Welchem Zweck dient das Versorgungskonto?	3
1.3 Kann auch zukünftig mit einer Mitteilung über den Stand des Versorgungskontos gerechnet werden?	3
1.4 Für welchen Rentenfall gilt die ausgewiesene Monatsrente?	3
1.5 Wie sind die Versorgungskonten im Mitgliederversand sortiert?	3
1.6 Wird das Versorgungskonto auch digital als Download zur Verfügung gestellt?	3
2. Versorgungskonto „ZVKRente“	4
2.1 Wer erhält ein Versorgungskonto „ZVKRente“?	4
2.2 Welche Daten sind enthalten?	4
2.3 Welches Entgelt wird dargestellt?	4
2.4 Wie wird die Betriebsrente (Altersrente) berechnet?	4
2.5 Wie erfolgt die Berechnung der Versorgungspunkte?	4
2.5.1 Warum wird das vom Arbeitgeber gemeldete Entgelt durch 12.000 € geteilt?	4
2.5.2 Was ist der Altersfaktor?	5
2.5.3 Was ist unter dem Sonderfaktor zu verstehen?	5
2.6 Warum werden in der Mutterschutz- bzw. Elternzeit Versorgungspunkte gutgeschrieben, obwohl kein Entgelt bezogen wurde?	5
2.7 Warum wurden Zeiten, die bei anderen Zusatzversorgungseinrichtungen zurückgelegt wurden, teilweise im Versorgungskonto nicht berücksichtigt?	6
2.8 Wer erhält eine Hochrechnung auf die individuelle, abschlagsfreie Regelaltersgrenze?	6
2.9 Wie wird die individuelle, abschlagsfreie Regelaltersgrenze ermittelt?	6
3. Versorgungskonto „ZVKPlusRente“	7
3.1 Wer erhält ein Versorgungskonto „ZVKPlusRente“?	7
3.2 Welche Daten sind enthalten?	7
3.3 Warum sind beantragte Zulagen im Versorgungskonto nicht oder nur teilweise berücksichtigt?	7

FAQ

Häufig gestellte Fragen zum Versorgungskonto

3.4	Wie wird die Betriebsrente (Altersrente) berechnet?	7
3.5	Wie erfolgt die Berechnung der Versorgungspunkte?	8
3.5.1	Warum wird der gezahlte Beitrag durch 480 €/1.200 € geteilt?	8
3.5.2	Welche Altersfaktoren gelten in der ZVKPlusRente?	8
3.5.3	Was ist unter dem Erhöhungsfaktor zu verstehen?	10
4.	Verfahrensfragen	11
4.1	Ist das Versorgungskonto verbindlich oder können die darin enthaltenen Werte nachträglich geändert werden?	11
4.2	Können die im Versorgungskonto mitgeteilten Werte (z. B. das gemeldete zusatzversorgungspflichtige Entgelt) beanstandet werden?	11
4.3	Wie kann überprüft werden, ob der Arbeitgeber die Entgelte in zutreffender Höhe gemeldet bzw. die Beiträge vollständig abgeführt hat?	11

Dieser Fragen- und Antworten-Katalog ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Doppelnennungen (z. B. „Witwe/Witwer“); die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

1. Allgemeines

1.1 Was ist das Versorgungskonto?

Das Versorgungskonto (das auch den Versicherungsnachweis nach § 51 der Kassensatzung beinhaltet) gibt Auskunft über die bis 31.12. des Vorjahres erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente bei der KVBW Zusatzversorgung (in der ZVKPlusRente nur Garantiebtrag). Daneben sind grundsätzlich die vom Arbeitgeber

- gemeldeten Versicherungszeiten und Entgelte für die ZVKRente im Versorgungskonto „ZVKRente“;
- abgeführten Beiträge für die ZVKPlusRente im Versorgungskonto „ZVKPlusRente“

und die insoweit erworbenen Versorgungspunkte enthalten.

1.2 Welchem Zweck dient das Versorgungskonto?

Wie viel in eine zusätzliche Altersvorsorge investiert werden muss, hängt entscheidend von den zu erwartenden Alterseinkünften ab. Diese sind jährlich der Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung und ergänzend dem Versorgungskonto der KVBW Zusatzversorgung (einschließlich Versicherungsnachweis nach § 51 der Kassensatzung) zu entnehmen. Damit ist eine regelmäßige Überprüfung der individuellen Versorgungssituation möglich. Denn nur wer seine Rentenlücke kennt, kann auch entscheiden, in welchem Rahmen eine zusätzliche Altersversorgung erforderlich ist.

1.3 Kann auch zukünftig mit einer Mitteilung über den Stand des Versorgungskontos gerechnet werden?

Ja, das Versorgungskonto wird jährlich erstellt, nachdem die Jahres-/Umlageabrechnung der KVBW Zusatzversorgung durchgeführt wurde.

1.4 Für welchen Rentenfall gilt die ausgewiesene Monatsrente?

Die dargestellte Betriebsrente entspricht der Altersrente zum Stand 31.12.2023, die gewährt worden wäre, wenn zu diesem Zeitpunkt in der Deutschen Rentenversicherung Anspruch auf eine Regelaltersrente bestanden hätte.

Hinweis: In der ZVKRente ist für die Gewährung einer Leistung zusätzlich erforderlich, dass die Mindestversicherungszeit von 60 Versicherungsmonaten erfüllt ist. Mögliche Abschläge wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme sind bei der im Versorgungskonto dargestellten Leistung nicht berücksichtigt. Damit ersetzt die jährliche Mitteilung über den Stand der Betriebsrente (Versorgungskonto) nicht die verbindliche Berechnung zum Rentenbeginn.

1.5 Wie sind die Versorgungskonten im Mitgliederversand sortiert?

Das Adressfeld enthält neben der uns bekannten vollständigen Adresse des Versicherten den Verteilerschlüssel, sofern er uns mit den Meldungen vom Arbeitgeber mitgeteilt wurde, sowie die Mitgliedsnummer. Die Sortierung der Versorgungskonten erfolgt über diesen Verteilerschlüssel und nach dem Nachnamen. Falls der Verteilerschlüssel nicht bestückt ist oder aber auch auf Wunsch des jeweiligen Mitglieds/Arbeitgebers, sind die Versorgungskonten nach Namen sortiert.

1.6 Wird das Versorgungskonto auch digital als Download zur Verfügung gestellt?

Die KVBW Zusatzversorgung arbeitet aktuell an der Einrichtung eines elektronischen Kundenportals. Wir werden entsprechend informieren, sobald sich zu diesem Thema Neuerungen ergeben. Bis dahin wird das Versorgungskonto auf gewohntem Wege per Post versendet.

2. Versorgungskonto „ZVKRente“

2.1 Wer erhält ein Versorgungskonto „ZVKRente“?

Grundsätzlich alle zum Zeitpunkt der Erstellung des Versorgungskontos Pflichtversicherten, die vor dem 01.01.2024 zur ZVKRente angemeldet wurden.

2.2 Welche Daten sind enthalten?

Das Versorgungskonto „ZVKRente“ enthält grundsätzlich:

- den Stand der Betriebsrente zum 31.12.2023,
- ggf. eine Hochrechnung (siehe 2.8.) der Betriebsrente auf die individuelle, abschlagsfreie Regelaltersgrenze,
- alle Meldungen des Arbeitgebers (Versicherungszeiten und zusatzversorgungspflichtiges Entgelt) für das Jahr 2023, die bis zum Tag der Jahresabrechnung (30.04.2024) bei unserer Kasse eingegangen sind,
- ggf. Änderungen/Berichtigungen zum Stand des Versorgungskontos 2022, die bis zum Tag der Jahresabrechnung (30.04.2024) bei unserer Kasse eingegangen sind,
- in Einzelfällen die Daten der Versorgungskonten 2002/2003 bis 2022, sofern diese bislang noch nicht gedruckt und versandt werden konnten,
- ggf. Informationen zur Startgutschrift, sofern nicht bereits bescheinigt.

2.3 Welches Entgelt wird dargestellt?

Im Versorgungskonto wird das vom Arbeitgeber gemeldete zusatzversorgungspflichtige Entgelt dargestellt. Dieses entspricht im Wesentlichen dem steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Abweichungen ergeben sich beispielsweise bei den vermögenswirksamen Leistungen oder anderen steuerpflichtigen Bestandteilen, die ausdrücklich im Altersvorsorgetarifvertrag-Kommunal (ATV-K) bzw. satzungsrechtlich (§ 62 Abs. 2 S. 2 der Kassensatzung) von der Zusatzversicherungspflicht ausgenommen sind.

Das jährliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt kann im Regelfall der Gehaltsabrechnung vom Dezember entnommen werden.

2.4 Wie wird die Betriebsrente (Altersrente) berechnet?

Die monatliche Betriebsrente wegen Alters aus der ZVKRente wird nach folgender Formel berechnet:

Versorgungspunkte	x	Messbetrag (4 €)	= monatliche Betriebsrente (Altersrente)
--------------------------	----------	-------------------------	---

Der Messbetrag von 4 € ist der im Altersvorsorgetarifvertrag-Kommunal (ATV-K) festgelegte, versicherungsmathematisch ermittelte Wert eines Versorgungspunkts.

2.5 Wie erfolgt die Berechnung der Versorgungspunkte?

Die Versorgungspunkte werden in der ZVKRente wie folgt berechnet:

Entgelt	:	12.000 €	x	Altersfaktor	(x Sonderfaktor)	= Versorgungspunkte
----------------	----------	-----------------	----------	---------------------	-------------------------	----------------------------

2.5.1 Warum wird das vom Arbeitgeber gemeldete Entgelt durch 12.000 € geteilt?

Das für den jeweiligen Abschnitt gemeldete zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist entsprechend den Vorgaben im Altersvorsorgetarifvertrag-Kommunal (ATV-K) zunächst durch 12 und anschließend durch das vorgegebene Referenzentgelt von 1.000 € zu teilen. Zur Vereinfachung wurden diese zwei Berechnungsschritte in einen zusammengefasst.

2.5.2 Was ist der Altersfaktor?

Mit den Altersfaktoren wird die jährliche Verzinsung der Einzahlungen bis zum Rentenbeginn berücksichtigt. Je jünger der Versicherte ist, desto höher ist der Altersfaktor, da die Einzahlungen länger zinsbringend angelegt werden können. Maßgebend für die Auswahl des Altersfaktors ist das Alter, das im jeweiligen Kalenderjahr erreicht wird. Die Altersfaktoren sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	26	2,3	40 - 41	1,5
18	3,0	27 - 28	2,2	42 - 43	1,4
19	2,9	29	2,1	44 - 46	1,3
20	2,8	30 - 31	2,0	47 - 49	1,2
21	2,7	32 - 33	1,9	50 - 52	1,1
22	2,6	34	1,8	53 - 56	1,0
23	2,5	35 - 36	1,7	57 - 61	0,9
24 - 25	2,4	37 - 39	1,6	62 und älter	0,8

2.5.3 Was ist unter dem Sonderfaktor zu verstehen?

In wenigen Fällen werden die Versorgungspunkte mit einem sogenannten Sonderfaktor vervielfältigt, z. B. wenn

- vor dem **1. Januar 2003 eine Altersteilzeit** vereinbart wurde, oder
- das Entgelt (unter bestimmten Voraussetzungen) eine festgelegte Obergrenze übersteigt.

2.6 Warum werden in der Mutterschutz- bzw. Elternzeit Versorgungspunkte gutgeschrieben, obwohl kein Entgelt bezogen wurde?

Für die Berechnung der sozialen Komponente Mutterschutzzeit gilt:

Mutterschutzzeiten vor 2002 werden im Rahmen der Startgutschrift angerechnet. Sofern diese zu einer Erhöhung der Rentenanwartschaft und/oder der Wartezeitmonate führen, wird die ursprüngliche Startgutschrift überrechnet und durch eine neue Startgutschrift ersetzt. Sie erkennen diesen Sachverhalt durch einen Abgang/Zugang der Startgutschrift in der Übersicht des Versorgungskontos.

Mutterschutzzeiten für den Zeitraum von 2002 - 2011 werden gemäß dem Antrag der Versicherten berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass im Versorgungskonto 2021 nur die beantragten Mutterschutzzeiten enthalten sind, die bis zum 29.04.2022 verarbeitet wurden. Mutterschutzzeiten, die erst nach diesem Zeitpunkt erfasst wurden, können frühestens im nächsten Versorgungskonto berücksichtigt werden.

Mutterschutzzeiten ab 2012 werden wie Versicherungszeiten behandelt. Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für diesen Zeitraum wird der Kasse vom Arbeitgeber das Entgelt gemeldet, das während eines Erholungsurlaubs oder während einer Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zugrunde zu legen wäre (§ 21 TVöD).

Als sogenannte „soziale Komponente **Elternzeit**“ werden den Versicherten für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer **Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)** - begrenzt auf 36 Kalendermonate - ruht, Versorgungspunkte auf der Basis eines fiktiven monatlichen Entgelts von 500 € gutgeschrieben. Voraussetzung ist jedoch, dass während dieser Zeit im gleichen Arbeitsverhältnis kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen wird.

2.7 Warum wurden Zeiten, die bei anderen Zusatzversorgungseinrichtungen zurückgelegt wurden, teilweise im Versorgungskonto nicht berücksichtigt?

Zeiten, die bei anderen Zusatzversorgungseinrichtungen zurückgelegt wurden, können im Rahmen einer Überleitung bei der KVBW Zusatzversorgung berücksichtigt werden, wenn zwischen den betreffenden Zusatzversorgungseinrichtungen eine entsprechende Vereinbarung besteht und der Versicherte die Überleitung schriftlich beantragt.

Im Versorgungskonto für 2023 sind diejenigen Zeiten und Anwartschaften aus Überleitungen berücksichtigt, die im bescheinigten Jahr (2023) durchgeführt wurden. Später durchgeführte Überleitungen sind aus bilanztechnischen Gründen erst in der nächsten Mitteilung über den Stand des Versorgungskontos enthalten. Hierdurch entstehen den Versicherten keine Nachteile.

2.8 Wer erhält eine Hochrechnung auf die individuelle, abschlagsfreie Regelaltersgrenze?

Die Hochrechnung erfolgt auf die individuelle, abschlagsfreie Regelaltersgrenze des Versicherten. In Anlehnung an die Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) werden bei der Hochrechnung in der Regel alle Pflichtversicherten ab dem vollendeten 27. Lebensjahr berücksichtigt, wenn das Kalenderjahr 2023 vollständig mit Entgelt belegt war. Die Berechnung beruht auf dem Vorjahresentgelt. Sie unterstellt weiter eine durchgehende Versicherung mit gleichbleibendem Entgelt und kann daher lediglich als grober Anhaltspunkt für eine mögliche Entwicklung der Betriebsrente wegen Alters dienen. Falls sich die Entgelthöhe verringert oder nicht bis zur maßgebenden gesetzlichen Regelaltersgrenze gearbeitet wird, vermindert sich die Leistung entsprechend. Die hochgerechnete Rente ist wegen des zu erwartenden Anstiegs der Lebenshaltungskosten und der damit verbundenen Geldentwertung (Inflation) in ihrer Kaufkraft nicht mit dem heutigen Einkommen vergleichbar.

Grundlage für die Hochrechnung ist das gesamte Regelentgelt aus 2023 (Versicherungsmerkmal 10 bzw. 15; im Versorgungskonto „Entgelt“). Bei Versicherten, deren Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen eine festgelegte Obergrenze übersteigt, wurden auch die sich aus dem übersteigenden Entgelt (Versicherungsmerkmal 17; im Versorgungskonto „Zus. Umlage“) ergebenden Versorgungspunkte in die Hochrechnung einbezogen.

2.9 Wie wird die individuelle, abschlagsfreie Regelaltersgrenze ermittelt?

Die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) gilt in der Zusatzversorgung sinngemäß.

In der folgenden Tabelle ist die Anhebung der Regelaltersgrenze in Abhängigkeit vom Geburtsjahr des Versicherten dargestellt:

Geburtsjahr des Versicherten	Anhebung um Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9

Geburtsjahr des Versicherten	Anhebung um Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monat
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

3. Versorgungskonto „ZVKPlusRente“

3.1 Wer erhält ein Versorgungskonto „ZVKPlusRente“?

Grundsätzlich alle zum Zeitpunkt der Erstellung des Versorgungskontos freiwillig Versicherten, sofern die ZVKPlusRente bereits im Jahr 2023 bestanden hat.

3.2 Welche Daten sind enthalten?

Das Versorgungskonto „ZVKPlusRente“ enthält grundsätzlich:

- den Stand der Betriebsrente zum 31.12.2023
- die abgeführten Beiträge für das Jahr 2023 sowie Zulagen für Vorjahre, sofern diese im Jahr 2023 bei unserer Kasse gutgeschrieben wurden
- Korrekturen zum Stand des zuletzt versandten Versorgungskontos

Darüber hinaus können „Ergänzende Informationen zum Versorgungskonto ZVKPlusRente“ enthalten sein. Diese erhalten Versicherte in Anlehnung an § 155 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Information über ihre Ansprüche unter Berücksichtigung von Überschussbeteiligungen. Einzelheiten hierzu sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu finden.

3.3 Warum sind beantragte Zulagen im Versorgungskonto nicht oder nur teilweise berücksichtigt?

In diesem Versorgungskonto konnten Zulagen berücksichtigt werden, die bis zum 31.12.2023 bei unserer Kasse gutgeschrieben wurden. Zulagen, die im laufenden Jahr für Vorjahre - insbesondere für 2023 - gutgeschrieben werden, sind in der nächsten Mitteilung des Versorgungskontos enthalten.

3.4 Wie wird die Betriebsrente (Altersrente) berechnet?

Die monatliche Betriebsrente wegen Alters aus der ZVKPlusRente wird abhängig vom Tarif nach folgender Formel berechnet:

Tarif 2002: Betriebsrentenanwartschaft für Beiträge bis 30.09.2017

$$\text{Versorgungspunkte} \times \text{Messbetrag (4 €)} \times 75 \% = \text{garantierte monatliche Betriebsrente (Altersrente)}$$

Tarif 2002: Betriebsrentenanwartschaft für Beiträge ab 01.10.2017

$$\text{Versorgungspunkte} \times \text{Messbetrag (4 €)} = \text{garantierte monatliche Betriebsrente (Altersrente)}$$

Tarif 2011:

Hinweis: Mit dem Versorgungskonto 2017 wurden erstmalig lediglich die nach Mindestzins berechneten Betriebsrentenanwartschaften ausgegeben.

$$\text{Versorgungspunkte} \times \text{Messbetrag (4 €)} = \text{monatliche Betriebsrente nach Mindestzins (Altersrente)}$$

Tarif 2017:

$$\text{Versorgungspunkte} \times \text{Messbetrag (4 €)} = \text{voraus. \& garantierte monatl. Betriebsrente (Altersrente)}$$

Der Messbetrag von 4 € ist der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) festgelegte, versicherungsmathematisch ermittelte Wert eines Versorgungspunktes.

3.5 Wie erfolgt die Berechnung der Versorgungspunkte?

Die Versorgungspunkte werden in der ZVKPlusRente abhängig vom Tarif wie folgt berechnet:

Tarif 2002:

Beitrag (bis 30.09.2017)	: 480 €	x	Altersfaktor	(x Erhöhungsfaktor)	=	Versorgungspunkte
Beitrag (ab 01.10.2017)	: 1200 €	x	Altersfaktor	(x Erhöhungsfaktor)	=	Versorgungspunkte

Tarif 2011:

Beitrag	: 1.200 €	x	Altersfaktor	(nach Mindestzins)	=	Versorgungspunkte
---------	-----------	---	--------------	--------------------	---	-------------------

Tarif 2017:

Beitrag	: 1.200 €	x	Altersfaktor	(kalkulatorisch und garantiert)	=	Versorgungspunkte
---------	-----------	---	--------------	---------------------------------	---	-------------------

3.5.1 Warum wird der gezahlte Beitrag durch 480 €/1.200 € geteilt?

Bei den 480 €/1.200 € handelt es sich um die in unseren AVB vorgegebenen Regelbeiträge, durch die die Zahlungen für die ZVKPlusRente je nach Tarif zu teilen sind.

3.5.2 Welche Altersfaktoren gelten in der ZVKPlusRente?

Die Altersfaktoren sind abhängig vom jeweiligen Tarif.

Tarif 2002:

- Die Altersfaktoren im Tarif 2002 für Beiträge bis 30.09.2017 entsprechen denen aus der ZVKRente (siehe 2.5.2.).
- Für Beiträge ab 01.10.2017 mit einer Verzinsung von 2,0 % gilt folgende Altersfaktorentabelle:

Alterstabelle (als maßgebliches Alter gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr)									
Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	2,18	27	1,82	37	1,54	47	1,31	57	1,13
18	2,14	28	1,79	38	1,52	48	1,29	58	1,11
19	2,10	29	1,76	39	1,49	49	1,27	59	1,10
20	2,06	30	1,73	40	1,47	50	1,25	60	1,08
21	2,02	31	1,70	41	1,44	51	1,24	61	1,07
22	1,98	32	1,67	42	1,42	52	1,22	62	1,05
23	1,95	33	1,65	43	1,40	53	1,20	63	1,03
24	1,92	34	1,62	44	1,38	54	1,18	ab 64	1,02
25	1,88	35	1,59	45	1,36	55	1,16		
26	1,85	36	1,57	46	1,34	56	1,15		

Tarif 2011

 a) **Altersfaktorentabelle** mit einer Verzinsung von 2,75 %: (kalkulatorischer Zinssatz)

Altersfaktorentabelle (als maßgebliches Alter gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr)

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,36	27	2,62	37	2,06	47	1,62	57	1,28
18	3,27	28	2,55	38	2,01	48	1,59	58	1,25
19	3,19	29	2,49	39	1,96	49	1,55	59	1,22
20	3,10	30	2,43	40	1,92	50	1,51	60	1,19
21	3,03	31	2,37	41	1,87	51	1,48	61	1,16
22	2,95	32	2,32	42	1,83	52	1,44	62	1,13
23	2,88	33	2,26	43	1,78	53	1,41	63	1,10
24	2,81	34	2,21	44	1,74	54	1,38	64	1,08
25	2,75	35	2,16	45	1,70	55	1,34	ab 65	1,05
26	2,68	36	2,11	46	1,66	56	1,31		

Tarif 2011

 b) **Altersfaktorentabelle** mit einer Verzinsung von 2,25 % : (Mindestzins)

Altersfaktorentabelle (als maßgebliches Alter gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr)

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	2,49	27	2,03	37	1,68	47	1,39	57	1,15
18	2,44	28	1,99	38	1,65	48	1,37	58	1,13
19	2,38	29	1,96	39	1,62	49	1,34	59	1,11
20	2,33	30	1,92	40	1,59	50	1,32	60	1,09
21	2,28	31	1,88	41	1,56	51	1,29	61	1,07
22	2,24	32	1,85	42	1,53	52	1,27	62	1,05
23	2,20	33	1,81	43	1,50	53	1,24	63	1,02
24	2,15	34	1,78	44	1,47	54	1,22	64	1,00
25	2,11	35	1,74	45	1,44	55	1,20	ab 65	0,98
26	2,07	36	1,71	46	1,42	56	1,18		

Tarif 2017

a) **Altersfaktorentabelle** mit einer Verzinsung von 1,25 % für Beiträge ab 1. Oktober 2017:

Altersfaktorentabelle (als Alter gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr)									
Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	1,32	27	1,17	37	1,07	47	0,97	57	0,89
18	1,30	28	1,16	38	1,06	48	0,96	58	0,88
19	1,28	29	1,15	39	1,05	49	0,96	59	0,87
20	1,26	30	1,14	40	1,04	50	0,95	60	0,86
21	1,24	31	1,13	41	1,03	51	0,94	61	0,85
22	1,23	32	1,12	42	1,02	52	0,93	62	0,85
23	1,22	33	1,11	43	1,01	53	0,92	63	0,84
24	1,21	34	1,10	44	1,00	54	0,91	64	0,83
25	1,20	35	1,09	45	0,99	55	0,90	ab 65	0,82
26	1,18	36	1,08	46	0,98	56	0,90		

Tarif 2017

b) **Altersfaktorentabelle** mit einer Verzinsung zur Mindestleistung für Beiträge ab 1. Oktober 2017:

Altersfaktorentabelle (als Alter gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr)									
Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	0,70	27	0,70	37	0,70	47	0,71	57	0,71
18	0,70	28	0,70	38	0,70	48	0,71	58	0,71
19	0,70	29	0,70	39	0,70	49	0,71	59	0,71
20	0,70	30	0,70	40	0,70	50	0,71	60	0,71
21	0,70	31	0,70	41	0,70	51	0,71	61	0,71
22	0,70	32	0,70	42	0,70	52	0,71	62	0,71
23	0,70	33	0,70	43	0,70	53	0,71	63	0,71
24	0,70	34	0,70	44	0,70	54	0,71	64	0,71
25	0,70	35	0,70	45	0,70	55	0,71	ab 65	0,71
26	0,70	36	0,70	46	0,70	56	0,71		

3.5.3 Was ist unter dem Erhöhungsfaktor zu verstehen?

Die ZVKPlusRente umfasst neben der Altersversorgung auch Leistungen im Falle der Erwerbsminderung und eine Hinterbliebenenversorgung. Im Tarif 2002 besteht die Möglichkeit diese Leistungen auszuschließen. Wurde auf die Mitversicherung der Erwerbsminderung und/oder der Hinterbliebenenversorgung verzichtet, erhalten die Versicherten Zuschläge auf ihre Versorgungspunkte, die mithilfe des Erhöhungsfaktors berechnet werden.

4. Verfahrensfragen

4.1 Ist das Versorgungskonto verbindlich oder können die darin enthaltenen Werte nachträglich geändert werden?

Änderungen der Werte sind möglich, wenn z. B. der Arbeitgeber die zugrundeliegenden Daten berichtigt und/oder Rechtsänderungen eintreten.

4.2 Können die im Versorgungskonto mitgeteilten Werte (z. B. das gemeldete zusatzversorgungspflichtige Entgelt) beanstandet werden?

Versicherte haben die Möglichkeit, innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Zugang des Schreibens schriftlich dem Arbeitgeber gegenüber zu beanstanden, dass dieser in der ZVKRente die Entgelte nicht oder nicht vollständig an die KVBW Zusatzversorgung gemeldet bzw. in der ZVKPlusRente die Beiträge nicht oder nicht vollständig an die KVBW Zusatzversorgung abgeführt hat. Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche auf Korrektur der Versorgungspunkte und der daraus resultierenden Rentenanwartschaften mehr geltend gemacht werden.

4.3 Wie kann überprüft werden, ob der Arbeitgeber die Entgelte in zutreffender Höhe gemeldet bzw. die Beiträge vollständig abgeführt hat?

Diese (Jahres-)Werte können im Regelfall der Gehaltsabrechnung vom Dezember entnommen werden.